

Bekanntmachung

**Bundesstraße 25, Nördlingen – Donauwörth;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistreifigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 2) von Abschnitt Nr. 530 Station 1,903 bis Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 (Bau-km 1+889 bis Bau-km 3+175);
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung),
vom 5. Juni 2020, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/31,
zum o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 7. Juli 2020	bis (einschließlich) 20. Juli 2020
In der Gemeinde Möttingen , Dorfplatz 12, 86753 Möttingen,	
während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. **09083 9610-0** erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moettingen.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Möttingen, 18.06.2020




Timo Böllmann, 1. Bürgermeister